

Benutzungs- und Gebührensatzung

für Öffentliche Einrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I S. 456) und der §§ 1 - 5a und 9 - 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I. S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in der Sitzung vom 29. Oktober 1999 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für Öffentliche Einrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Die Stadt Hessisch Lichtenau unterhält in den Stadtteilen Fürstehagen und Hopfelde je eine Mehrzweckhalle, in den Stadtteilen Friedrichsbrück, Hausen, Hollstein, Küchen, Quentel, Retterode, Velmeden und Walburg Dorfgemeinschaftshäuser, im Stadtteil Reichenbach ein Vereinshaus sowie in der Kernstadt den Festplatz „Kreuzrasen“ und in den Stadtteilen Friedrichsbrück, Hausen, Hollstein, Küchen, Reichenbach, Velmeden, Walburg und Wickersrode Festplätze als Öffentliche Einrichtungen.

Die Öffentlichen Einrichtungen stehen vorrangig den Bürgern, Vereinen, Verbänden, politischen Parteien u.ä. der Stadt Hessisch Lichtenau zur Verfügung. Anderweitige Nutzungen können auf Antrag zugelassen werden.

(2) Für die Benutzung stehen zur Verfügung:

- a) In der Mehrzweckhalle Fürstehagen:
Halle mit Nebenraum und Bühne, Sitzungsraum, kleiner Übungsraum und Küche.
- b) In der Mehrzweckhalle Hopfelde:
Halle, Sitzungsraum und Küche.
- c) Im Dorfgemeinschaftshaus Friedrichsbrück:
Saal, Gemeinschaftsraum und Küche.
- d) Im Dorfgemeinschaftshaus Hausen:
Erdgeschoß Saal, Beratungszimmer und Küche,
Dachgeschoß Mehrzweckraum I und II,
Mehrzweckraum Keller
- e) Im Dorfgemeinschaftshaus Hollstein:
Saal und Küche.
- f) Im Dorfgemeinschaftshaus Küchen:
Saal und Küche.
- g) Im Dorfgemeinschaftshaus Quentel:
Großer Saal, kleiner Saal und Küche.
- h) Im Dorfgemeinschaftshaus Retterode:
Großer Saal, kleiner Saal, Clubraum
und Küche.
- i) Im Dorfgemeinschaftshaus Velmeden:

Saal I und II und Küche.
j) Im Dorfgemeinschaftshaus Walburg:
Saal I und II und Küche.

k) Im Vereinshaus Reichenbach:
Versamlungsraum und Küche.

§ 2 - Benutzungsrecht

(1) Die Öffentlichen Einrichtungen stehen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten dem in § 1 genannten Personenkreis, soweit sie die demokratische Grundordnung unseres Staates anerkennen, für kulturelle, politische, soziale und andere Veranstaltungen sowie für Vereins- oder Familienfeiern zur Verfügung.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 3 - Anträge auf Benutzung

(1) Anträge auf Benutzung der Mehrzweckhalle Fürstehagen sowie des Festplatzes "Kreuzrasen" sind an die Stadtverwaltung Hessisch Lichtenau zu richten.

(2) Anträge auf Benutzung der übrigen Öffentlichen Einrichtungen sind an die jeweiligen Ortsvorsteher der Stadtteile oder Hausmeister zu richten. Die Anträge müssen Art, Dauer und Zeitpunkt der Veranstaltung benennen.

§ 4 - Vergabe

(1) Die Vergabe (Benutzungserlaubnis) erfolgt schriftlich durch die Stadtverwaltung Hessisch Lichtenau für die Mehrzweckhalle Fürstehagen und den Festplatz „Kreuzrasen“, in der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen.

(2) Veranstaltungen in überwiegend öffentlichem Interesse haben Vorrang; regelmäßige, gebührenfreie Vereinsnutzung ist nachrangig. Die Vergabe regelt die Stadtverwaltung Hessisch Lichtenau.

(3) In den anderen Stadtteilen erfolgt die Vergabe durch die Ortsvorsteher oder Hausmeister schriftlich in der Reihenfolge der Anmeldungen.

(4) Fällt nach genehmigter Überlassung eine Veranstaltung aus, muß dies der Stadtverwaltung Hessisch Lichtenau, oder dem Ortsvorsteher bzw. Hausmeister unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin bekanntgegeben werden. Anderenfalls haftet der Antragsteller für entstehende Einnahmeausfälle in Höhe von 50 % der Benutzungsgebühr.

§ 5 - Benutzungsbedingungen

(1) Die Öffentlichen Einrichtungen, Räume und Einrichtungsgegenstände sind besonders pfleglich zu behandeln.

(2) Die Übernahme der Räume und Einrichtungsgegenstände erfolgt in der Übergabeverhandlung gegen schriftliche Bestätigung. Werden keine Beanstandungen vorgebracht, so gelten diese als einwandfrei, die Einrichtungsgegenstände als vollzählig übernommen.

(3) Eine Weiter- oder Untervermietung der Räume und Säle ist nicht gestattet.

(4) Das Poltern vor den Öffentlichen Einrichtungen ist untersagt.

(5) Die Unfallverhütungs- und Brandschutzbestimmungen sowie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

(6) Das Hausrecht über die Öffentlichen Einrichtungen übt die Stadtverwaltung Hessisch Lichtenau oder die von ihr beauftragten Personen aus. Bei Verstößen gegen die Satzung oder die jeweiligen Hausordnungen kann die Stadtverwaltung Hessisch Lichtenau Benutzer der Einrichtungen dauernd oder zeitweise ausschließen.

Die Stadtverwaltung Hessisch Lichtenau oder ein von ihr beauftragter Dritter, haben ein jederzeitiges Kontrollrecht bezüglich der ordnungsgemäßen Nutzung.

(7) Werbeplakate, Fahnen und Transparente, die auf eine Veranstaltung hinweisen, dürfen an, in und vor dem Gebäude von den Benutzern nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Hessisch Lichtenau angebracht werden.

(8) Es ist nicht gestattet, Nägel oder Haken in Böden, Wände, Türen oder Decken zu schlagen. Dekorationen dürfen nur angebracht werden, wenn keine Beschädigungen verursacht werden und sind unverzüglich nach der Benutzung wieder zu entfernen.

(9) Die Entsorgung des Abfalles hat der Benutzer selbst vorzunehmen. Hierzu können bei der Stadtverwaltung Hessisch Lichtenau Müllsäcke erworben werden.

§ 6 - Gebührenfreie Benutzung

(1) Eine Benutzungsgebühr wird, unabhängig von den Nebenkosten gem. § 7 dieser Satzung, nicht erhoben:

- a) bei Veranstaltungen politischer Parteien, Versammlungen und Sitzungen kommunaler Körperschaften, Gewerkschaften und Berufsorganisationen mit öffentlichem Charakter sowie bei vereinsinternen Veranstaltungen;
- b) bei allen sonstigen Veranstaltungen der Stadtverwaltung Hessisch Lichtenau;
- c) bei dem Übungsbetrieb ortsansässiger sporttreibender und kultureller Vereine;
- d) auf Antrag für kulturelle und/oder gemeinnützige Veranstaltungen und Veranstaltungen im öffentlichen Interesse; ein Nachweis ist vorzulegen;
- e) für gemeinnützige Veranstaltungen der jeweiligen Kirchengemeinde des entsprechenden Stadtteiles;
- f) in dem jeweiligen Stadtteil bestehenden Sonderregelungen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird oder anderweitig Einnahmen mit Gewinnabsicht erzielt werden.

(2) Anträge auf Gebührenbefreiung müssen spätestens 14 Tage vor der Inanspruchnahme der Einrichtung gestellt werden. Nachträglich gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

§ 7 - Entgeltliche Benutzung

(1) Für die Benutzung der Mehrzweckhallen, der Dorfgemeinschaftshäuser und des Vereinshauses werden folgende Benutzungsgebühren und Nebenkosten pro Nutzungstag erhoben:

	Gebühren			Nebenkosten		
1. Stadtteil Fürstenhagen Mehrzweckhalle	ab 01.01.2000 in DM	ab 01.01.2000 in Euro	ab 01.01.2002 in Euro	ab 01.01.2000 in DM	ab 01.01.2000 in Euro	ab 01.01.2002 in Euro
a) Halle mit Nebenraum, Bühne, Küche und Empore	190,00	97,15	100,00	80,00	40,90	50,00
b) Sitzungsraum mit Nebenraum und Küche	70,00	35,79	40,00	40,00	20,45	25,00
c) kleiner Übungsraum mit Küche	35,00	17,90	20,00	30,00	15,34	20,00
d) Halle mit Nebenraum, Bühne, Empore, Sitzungsraum und Küche	250,00	127,82	130,00	110,00	56,24	60,00
e) Halle mit Nebenraum, Bühne, Empore, Sitzungsraum, kleiner Übungsraum und Küche	270,00	138,05	140,00	120,00	61,36	65,00
2. Stadtteil Hopfelde Mehrzweckhalle	ab 01.01.2000 in DM	ab 01.01.2000 in Euro	ab 01.01.2002 in Euro	ab 01.01.2000 in DM	ab 01.01.2000 in Euro	ab 01.01.2002 in Euro
a) Halle mit Küche	130,00	66,47	70,00	60,00	30,68	35,00
b) Sitzungsraum mit Küche	55,00	28,12	30,00	40,00	20,45	25,00
c) Halle mit Sitzungsraum u. Küche	180,00	92,03	95,00	90,00	46,02	50,00
3. Stadtteil Friedrichsbrück Dorfgemeinschaftshaus	ab 01.01.2000 in DM	ab 01.01.2000 in Euro	ab 01.01.2002 in Euro	ab 01.01.2000 in DM	ab 01.01.2000 in Euro	ab 01.01.2002 in Euro
a) Saal mit Küche	55,00	28,12	30,00	30,00	15,34	20,00
b) Saal, Gemeinschaftsraum u. Küche	75,00	38,35	40,00	40,00	20,45	25,00
4. Stadtteil Hausen Dorfgemeinschaftshaus	ab 01.01.2000 in DM	ab 01.01.2000 in Euro	ab 01.01.2002 in Euro	ab 01.01.2000 in DM	ab 01.01.2000 in Euro	ab 01.01.2002 in Euro
a) Erdgeschoss Saal m. Küche	110,00	56,24	60,00	50,00	25,56	30,00
b) geteilte Saalnutzung mit Küche	55,00	28,12	30,00	30,00	15,34	20,00

c) Beratungszimmer mit Küche	30,00	15,34	20,00	30,00	15,34	20,00
d) Dachgeschoss Mehrzweckraum I	55,00	28,12	30,00	30,00	15,34	20,00
e) Mehrzweckraum II	35,00	17,90	20,00	30,00	15,34	20,00
f) Mehrzweckraum I und II zusammen	75,00	38,35	40,00	40,00	20,45	25,00
g) Mehrzweckraum Keller	60,00	30,68	35,00	40,00	20,45	25,00

Gebühren

Nebenkosten

5. Stadtteil Hollstein Dorfgemeinschaftshaus	ab	ab	ab	ab	ab	ab
	01.01.2000 in DM	01.01.2000 in Euro	01.01.2002 in Euro	01.01.2000 in DM	01.01.2000 in Euro	01.01.2002 in Euro
Saal mit Küche	55,00	28,12	30,00	40,00	20,45	25,00

6. Stadtteil Küchen Dorfgemeinschaftshaus	ab	ab	ab	ab	ab	ab
	01.01.2000 in DM	01.01.2000 in Euro	01.01.2002 in Euro	01.01.2000 in DM	01.01.2000 in Euro	01.01.2002 in Euro
Saal mit Küche	50,00	25,56	30,00	30,00	15,34	20,00

7. Stadtteil Quentel Dorfgemeinschaftshaus	ab	ab	ab	ab	ab	ab
	01.01.2000 in DM	01.01.2000 in Euro	01.01.2002 in Euro	01.01.2000 in DM	01.01.2000 in Euro	01.01.2002 in Euro
a) großer Saal mit Küche	60,00	30,68	35,00	40,00	20,45	25,00
b) kleiner Saal mit Küche	50,00	25,56	30,00	30,00	15,34	20,00
c) beide Säle zusammen mit Küche	100,00	51,13	55,00	60,00	30,68	35,00

8. Stadtteil Retterode Dorfgemeinschaftshaus	ab	ab	ab	ab	ab	ab
	01.01.2000 in DM	01.01.2000 in Euro	01.01.2002 in Euro	01.01.2000 in DM	01.01.2000 in Euro	01.01.2002 in Euro
a) großer Saal mit Küche	80,00	40,90	45,00	40,00	20,45	25,00
b) kleiner Saal mit Küche	45,00	23,01	25,00	30,00	15,34	20,00
c) beide Säle zusammen mit Küche	110,00	56,24	60,00	60,00	30,68	35,00
d) Clubraum	45,00	23,01	25,00	30,00	15,34	20,00

9. Stadtteil Velmeden Dorfgemeinschaftshaus	ab	ab	ab	ab	ab	ab
	01.01.2000 in DM	01.01.2000 in Euro	01.01.2002 in Euro	01.01.2000 in DM	01.01.2000 in Euro	01.01.2002 in Euro
a) Saal I mit Küche	60,00	30,68	35,00	40,00	20,45	25,00
b) Saal II mit Küche	60,00	30,68	35,00	40,00	20,45	25,00
c) beide Säle zusammen mit Küche	110,00	56,24	60,00	70,00	35,79	40,00

10. Stadtteil Walburg Dorfgemeinschaftshaus	ab	ab	ab	ab	ab	ab
	01.01.2000 in DM	01.01.2000 in Euro	01.01.2002 in Euro	01.01.2000 in DM	01.01.2000 in Euro	01.01.2002 in Euro
a) Saal I mit Küche	65,00	33,23	35,00	40,00	20,45	25,00
b) Saal II mit Küche	65,00	33,23	35,00	40,00	20,45	25,00
c) beide Säle zusammen mit Küche	120,00	61,36	65,00	70,00	35,79	40,00

11. Stadtteil Reichenbach Dorfgemeinschaftshaus	ab	ab	ab	ab	ab	ab
	01.01.2000 in DM	01.01.2000 in Euro	01.01.2002 in Euro	01.01.2000 in DM	01.01.2000 in Euro	01.01.2002 in Euro
Versammlungsraum m. Küche	60,00	30,68	35,00	40,00	20,45	25,00

Bei Gesamtnutzung und soweit wie möglich, erfolgt die Abrechnung der Nebenkosten in den einzelnen Einrichtungen anhand der ermittelten Zählerstände.

Bei Großveranstaltungen werden die Nebenkosten grundsätzlich anhand der vorhandenen Zähl- und Meßeinrichtungen ermittelt.

(2) Eine Befreiung von den Nebenkosten bei Veranstaltungen in den Öffentlichen Einrichtungen erfolgt in der Regel nicht.

(3) Für die Benutzung des Schlachthauses im Dorfgemeinschaftshaus in Friedrichsbrück werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren			
Schlachthaus Friedrichsbrück	ab	ab	ab
	01.01.2000 in DM	01.01.2000 in Euro	01.01.2002 in Euro
1 Stück Vieh schlachten und verarbeiten	55,00	28,12	30,00
1 Stück Vieh nur schlachten	24,00	12,27	15,00
1 Stück Vieh nur verarbeiten	35,00	17,90	20,00
Benutzung des Abhänge- raumes pro Tag	12,00	6,14	10,00
Pauschale für Heizung	12,00	6,14	10,00
Pauschale für Abfallentsorgung	6,00	3,07	5,00
Zuschlag für Auswärtige	12,00	6,14	10,00

Zusätzlich werden Nebenkosten nach Verbrauch erhoben.

(5) Für die Benutzung der Gefrieranlage im Dorfgemeinschaftshaus in Friedrichsbrück werden folgende Gebühren erhoben:

Gebühren			
Gefrieranlage Friedrichsbrück	ab	ab	ab
	01.01.2000 in DM	01.01.2000 in Euro	01.01.2002 in Euro
1 Gefrierfach pro Jahr	65,00	33,23	35,00

(6) Für die Benutzung des Festplatzes „Kreuzrasen“ in der Kernstadt werden nachstehende Benutzungsgebühren festgesetzt:

Gebühren			
Festplatz	ab	ab	ab

"Kreuzrasen"	01.01.2000 in DM	01.01.2000 in Euro	01.01.2002 in Euro
Exerzierplatz pro Veranstaltungstag	108,00	55,22	60,00
Festplatz pro Veranstaltungstag	205,00	104,81	105,00
Exerzierplatz und Festplatz zusammen pro Veranstaltungstag	313,00	160,03	165,00
Für die Benutzung der Festplätze in den Stadtteilen wird eine Benutzungsgebühr pro Gesamtveranstaltung(z.B. Kirmes etc.) festgesetzt	108,00	55,22	60,00

Die Nebenkosten (Strom, Wassergeld und Kanalbenutzungsgebühren) für die Benutzung der Festplätze werden anhand der ermittelten Zählerstände erhoben.

Die Befreiungsregelungen nach § 6 finden entsprechend Anwendung.

§ 8 - Sonderregelungen

- (1) Die Einrichtungen stehen nicht für kommerzielle Zwecke zur Verfügung.
- (2) Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau behält sich vor, kommerzielle Veranstaltungen als Ausnahme zu genehmigen, wenn diese dem Interesse der Allgemeinheit dienen. Er ist befugt, hierfür eine Sonderregelung zu treffen.

§ 9 - Reinigung

- (1) Bei allen Gemeinschaftseinrichtungen ist die Reinigung durch die Benutzer vorzunehmen.

Die benötigten Reinigungsmittel und Hygieneartikel sind durch die Benutzer zu stellen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung wird diese durch Beauftragte der Stadt Hessisch Lichtenau vorgenommen und den Nutzern nach anfallenden Stunden entsprechend in Rechnung gestellt.

- (2) Die Reinigung von benutzten Räumen, Geräten und Geschirr muß bis um 11:00 Uhr des der Benutzung folgenden Tages abgeschlossen sein. Eine ordnungsgemäße Übergabe hat zu erfolgen.
- (3) Bei Nichteinhaltung des vorgenannten Termines ist die Stadtverwaltung Hessisch Lichtenau zur Ersatzvornahme auf Kosten des Benutzers berechtigt, bzw. die Benutzungsgebühr ist für einen weiteren Tag zu erheben.

§ 10 - Hausordnung

- (1) Die vorhandenen Hausordnungen sind strikt zu befolgen.

(2) Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau ist befugt, Vereine, Organisationen oder Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Satzung und die Hausordnung von der Benutzung der Einrichtungen auszuschließen.

§ 11 - Haftung

(1) Für alle Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder Feiern in den gemieteten Räumen, Nebenräumen, dem darin befindlichen Inventar und den Geräten sowie Dritten gegenüber verursacht werden, haftet neben dem Schadenverursacher stets der Veranstalter. Bei mehreren Veranstaltern haften diese als Gesamtschuldner.

(2) Der Magistrat der Stadt Hessisch Lichtenau kann den Nachweis einer Versicherung, eine Kautions- oder Bankbürgschaft verlangen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden an sonstigen Gebäudeteilen und Außenanlagen.

§ 12 - Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

(1) Die Benutzungserlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einholung weiterer erforderlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.

(2) Die Benutzungsgebühr befreit auch nicht von der Zahlung sonstiger öffentlich-rechtlicher Genehmigungsgebühren.

§ 13 - Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird in der Regel 4 Wochen nach Benutzung der Einrichtung zusammen mit den Nebenkosten und eventueller Kosten für Reinigung und/oder Ersatzleistungen fällig.

(2) Vorausleistungen bis zur tatsächlichen Höhe der Benutzungsgebühren und zu erwartenden Nebenkosten können bis zu 4 Wochen vor der Nutzung erhoben werden.

§ 14 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2000 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 02. Dezember 1999

(Siegel)

**Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.: Winter
Bürgermeister**

Vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Hessisch Lichtenau wird gem. §6 der Hauptsatzung in der zz. gültigen Fassung öffentlichen bekanntgemacht.

Hessisch Lichtenau, 02. Dezember 1999

(Siegel)

**Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau
gez.: Winter
Bürgermeister**